

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 31.

Weimar.

20. August 1912.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über den Staatsvertrag mit dem Herzogtum Sachsen Coburg und Gotha wegen Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts nebst Schlussprotokoll vom 10. Februar 1912, Seite 647.

(Nr. 91.) Ministerialbekanntmachung über den Staatsvertrag mit dem Herzogtum Sachsen Coburg und Gotha wegen Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts nebst Schlussprotokoll vom 10. Februar 1912.

Nachstehend wird der Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen Coburg und Gotha wegen Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts vom 10. Februar 1912 nebst Schlussprotokoll vom gleichen Tage mit dem Bemecken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Ratifikation des Staatsvertrags erfolgt ist.

Auf Grund einer nachträglichen Vereinbarung ist der Beginn der Tätigkeit des gemeinsamen Oberversicherungsamts (§ 14 des Staatsvertrags) bis zum 1. Oktober 1912 hinausgeschoben worden.

Weimar, den 15. August 1912.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Salsiten.